



Sterbefall

Stand: 01/2022

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zu Beihilfen im Sterbefall geben.

Die rechtliche Grundlage bilden §§ 11 und 14 BVO NRW.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Aufwendungen im Sterbefall	3
1.1 Aus Anlass der Todesfeststellung	3
1.2 Überführung der Leiche oder Urne	3
1.3 Familien- und Hauspflegekraft.....	3
2. Weitere Aufwendungen der verstorbenen Person und Angehörigen	4
2.1 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen der verstorbenen Person.....	4
2.2 Aufwendungen ehemals berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person	4
2.3 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen	4
3. Antragsverfahren	4
3.1 Antragsberechtigung	5
3.2 Antragstellung	5
4. Erstattungshöhe	6



1. Aufwendungen im Sterbefall

In Sterbefällen werden Beihilfen zu Aufwendungen aus Anlass der Todesfeststellung und für die Überführungskosten der Leiche oder Urne gezahlt. Ebenso können Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft entstehen.

1.1 Aus Anlass der Todesfeststellung

Aus Anlass der Todesfeststellung sind die Nummern 100 bis 107 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte -GOÄ- einschließlich des in diesem Zusammenhang berechneten Wegegeldes beihilfefähig.

1.2 Überführung der Leiche oder Urne

Bei einem Sterbefall im Inland sind Überführungskosten beihilfefähig

- vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
- vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle, höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

Bei einem Sterbefall im Ausland sind Überführungskosten beihilfefähig

- einer im Inland wohnenden beihilfeberechtigten Person auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
- einer im Inland wohnenden beihilfeberechtigten Person oder berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
- einer im Ausland wohnenden beihilfeberechtigten Person oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Familienmitgliedes bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern

(Rechtsgrundlage: § 11 Absatz 1 BVO NRW).

Zu weiteren Kosten (z. B. Begräbniskosten, Sarg, Grabstein usw.) werden keine Beihilfen gezahlt.

1.3 Familien- und Hauspflegekraft

Sofern der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden kann, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten beihilfefähig.

Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ist dabei auf den Betrag von 11 Euro je Stunde, höchstens auf 88 Euro täglich begrenzt.

Voraussetzung ist jedoch, dass im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, welches im Sinne der Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähig ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann (Rechtsgrundlage: § 11 Absatz 2 BVO NRW).



2. Weitere Aufwendungen der verstorbenen Person und Angehörigen

2.1 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen der verstorbenen Person

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einer verstorbenen beihilfeberechtigten Person bzw. einer berücksichtigungsfähigen Person entstanden waren, zählen die zu Lebzeiten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen, die die verstorbene Person noch nicht mit einem Beihilfeantrag geltend gemacht hat.

Bei der Zahlung von Beihilfen bleiben

- der Nachlass der verstorbenen Person
- Leistungen aus Lebensversicherungen sowie
- Sterbe- und Bestattungsgelder - auch das beamtenrechtliche Sterbegeld –

außer Betracht.

2.2 Aufwendungen ehemals berücksichtigungsfähiger Angehöriger nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person

Zu den Aufwendungen die der berücksichtigungsfähigen Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft und ggf. den Kindern entstanden waren, konnte der Beihilfeberechtigte zu Lebzeiten Beihilfe beantragen. Sofern die verstorbene Person zu Lebzeiten keine Beihilfen beantragt hatte, können diese nunmehr von den berücksichtigungsfähigen hinterbliebenen Personen beantragt werden.

2.3 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen

Für die hinterbliebenen Angehörigen besteht ggf. nach Ablauf des Sterbemonats ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form eines Witwengeldes, Witwengeldes oder Waisengeldes. Mit Zahlung dieser Hinterbliebenenversorgung ist eine eigene Beihilfeberechtigung verbunden.

Zu Lebzeiten konnte die verstorbene, das Beamtenverhältnis begründende Person für Aufwendungen die der Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft in Krankheitsfällen entstanden waren, Beihilfen beantragen. Dies jedoch nur, wenn die Summe der Einkünfte im Kalenderjahr vor der Antragstellung 20.000 € nicht überstieg (Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BVO NRW).

Diese Einkommensgrenze ist für verwitwete Personen nicht mehr relevant, da sie einen eigenständigen Beihilfeanspruch haben.

3. Antragsverfahren



3.1 Antragsberechtigung

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einer verstorbenen beihilfeberechtigten Person entstanden waren, der Todesfeststellung und zu den Überführungskosten (s. Nr. 1) werden

- der verwitweten Person aus Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft
- den Kindern oder
- bei Ledigen den Eltern

der verstorbenen Person Beihilfen gezahlt.

Neben den Hinterbliebenen der verstorbenen beihilfeberechtigten Person können Beihilfen auch an andere natürliche Personen sowie juristische Personen gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass sie erbberechtigt sind (Rechtsgrundlage: § 14 BVO NRW).

Der Beihilfeantrag kann auch durch testamentsvollstreckende, Nachlass- oder abwesenheitspflegende Personen gestellt werden; nicht jedoch durch vermächtnisnehmende Personen.

Eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten ausgestellte Vollmacht verliert beihilferechtlich ihre Gültigkeit, es sei denn sie ist ausdrücklich über den Tod hinaus ausgestellt worden.

Die Beihilfe wird an diejenige der genannten anspruchsberechtigten Personen gezahlt, die die Belege der Beihilfestelle zuerst vorlegt.

3.2 Antragstellung

Im Sterbefall ist für die Antragstellung das Formular „Antrag auf Zahlung einer Beihilfe“ (Langantrag) zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.

Sollte es sich um Aufwendungen für Pflegeleistungen handeln, fügen Sie bitte die Anlage Pflege dem Antrag bei.

Entsprechende Formulare werden Ihnen nach schriftlicher oder fernmündlicher Anfrage gerne zugesandt. Darüber hinaus stehen Antragsformulare, sonstige Vordrucke sowie Merkblätter auch im Internet unter www.lbv.nrw.de → Merkblätter/Vordrucke zur Verfügung.

Nach dem Tode der beihilfeberechtigten Person darf die Beihilfe-App für die Beihilfebeantragung für die verstorbene Person **nicht** mehr verwendet werden, da im Sterbefall immer ein schriftlicher Antrag erforderlich ist.

Beachten Sie bitte, dass Beihilfeansprüche erlöschen können. Die Frist zur Antragsstellung beträgt grundsätzlich 24 Monate, beginnend mit der Entstehung der Aufwendungen bzw. mit Rechnungsstellung. Sie verlängert sich nur im Falle von unbekanntem erbberechtigten Personen um 12 Monate.

Bitte fügen sie dem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe folgende Unterlagen bei:

- Rechnungsbelege (Kopien oder Durchschriften)
- Sterbeurkunde, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurde
- Nachweis der Antragsberechtigung, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurden *)



^{*)}Da bei hinterbliebenen Personen aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft davon auszugehen ist, dass der Beihilfestelle entsprechende Nachweise (z. B. Heiratsurkunde) bereits vorliegen, sind in der Regel keine weiteren Nachweise erforderlich.

Kinder fügen dem Antrag geeignete Nachweise über das Kindschaftsverhältnis bei (z.B. ungekürzte Geburtsurkunde, Kopien aus dem Familienstammbuch, Adoptionsurkunde etc.).

Erbberechtigten Personen fügen ihrem Antrag entweder einen Erbschein oder eine vom Nachlassgericht beglaubigte Fotokopie des Testaments und des dazugehörigen Eröffnungsprotokolls bei.

Die mit der Testamentsvollstreckung beauftragten Personen fügen ihrem Antrag ein Testamentsvollstreckungszeugnis und die der Nachlass- oder Abwesenheitspflege betrauten Personen die Urkunde über die Bestellung bei.

Bitte richten Sie Ihren Beihilfeantrag unter Angabe der Beihilfenummer an folgende Anschrift:

Zentrale Scanstelle Beihilfe
32746 Detmold

Dort wird der Beihilfeantrag einschließlich der beigefügten Belege gescannt und in digitaler Form an die zuständige Beihilfestelle übermittelt.

4. Erstattungshöhe

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die der verstorbenen beihilfeberechtigten Person entstanden waren, aus Anlass der Todesfeststellung und zu den beihilfefähigen Überführungskosten der Leiche oder Urne werden der hinterbliebenen Person und den erbberechtigten Personen Beihilfen nach dem Vomhundertsatz (Beihilfebemessungssatz) gezahlt, welcher der beihilfeberechtigten Person vor ihrem Tode zugestanden hat.

Welcher Vomhundertsatz im Einzelfall in Frage kommt, ergibt sich aus § 12 BVO NRW.